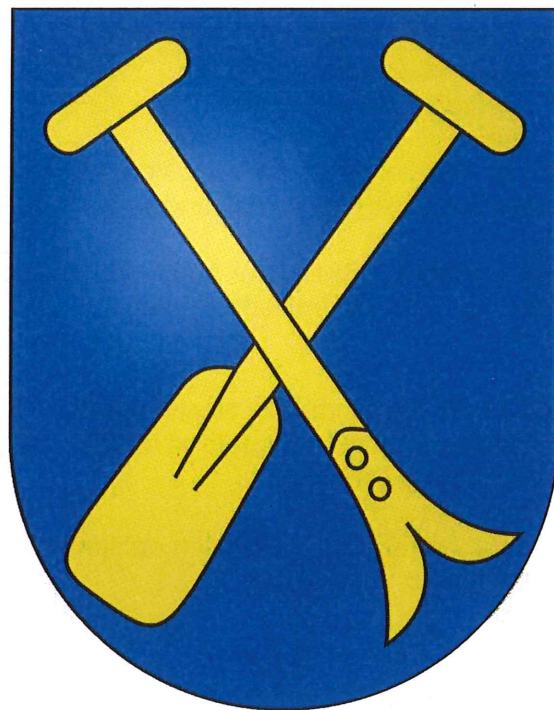


Einwohnergemeinde Uttigen



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

vom 24. Februar 2021

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat von Uttigen

Periodische Kontrolle / Nachkontrolle

Periodische, behördliche Kontrollen **Art. 1**¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|----------------------------|-----|----------------------|
| a) für einstufige Brenner | CHF | 82.00 (exkl. MwSt.) |
| b) für mehrstufige Brenner | CHF | 100.00 (exkl. MwSt.) |

³ In der Gebühr ist die Entschädigung an den Feuerungskontrolleur für seinen administrativen Aufwand sowie die Messgerätekosten enthalten.

⁴ Die Gebühr enthält weiter auch die Abgabe an den Kanton von aktuell CHF 16.00 pro kontrollierte Feuerung.

Nachkontrollen **Art. 2**¹ Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Uttigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Kosten für Nachkontrollen entsprechen der Gebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

Andere Kontrollen

Kontrolle auf Wunsch des Eigentümers **Art. 3**¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrolle auf Anzeige hin **Art. 4**¹ Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten der Messung.

² Die Kosten für Kontrollen auf Anzeige hin entsprechen der Gebühr gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung

Verrechenbarer Mehraufwand **Art. 5**¹ Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Gebühreninkasso

Inkasso

Art. 6 ¹ Die anfallenden Gebühren für die Kontrollen gemäss Art. 1-5 werden durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Uttigen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Uttigen der Kontrollperson den Ausfall.

Übergangsbestimmungen

Aufhebung des
bisherigen
Gebührentarifs

Art. 7 Der Gebührentarif vom 28. Oktober 2003 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Der vorliegende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 24. Februar 2021 genehmigt.



**EINWOHNERGEMEINDERAT
UTTIGEN**

Der Präsident

Beat J. Fischer

Der Sekretär

Jan Augstburger

